

Vorab: ein Widerrufsrecht nach § 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen (zum Beispiel bei Ihnen zu Hause) geschlossen worden sind, auch in diesem Fall nur, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender (Ein-) Bestellung durch den Teilnehmer als Verbraucher / in geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, die in Ziffer 6, 7 und Ziffer 12 dieser Bedingungen behandelt sind.

Die Angaben zum außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren befinden sich in Ziffer 16.3

1. Buchung des Programms / Vertragsschluss

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde der Praktikawelten GmbH, nachstehend PW abgekürzt, verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann formfrei oder unter Verwendung des Anmeldeformulars vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt erst zustande, wenn PW dem Kunden eine entsprechende Buchungsbestätigung in Textform übermittelt. An seine Reiseanmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch PW, jedoch längstens 14 Tage ab Zugang der Anmeldung, bzw. nachgereichter erforderlicher Unterlagen gebunden.

1.2 Reisebüros, die unsere Reisen vermitteln, sind nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben, die vom Inhalt unserer Ausschreibung einschließlich der Reisebedingungen abweichen oder abändernde oder ergänzende Vereinbarungen hierzu zu treffen.

1.3 Den Sicherungsschein übermittelt PW mit der Buchungsbestätigung. Sollte er fehlen, bittet PW um sofortige Information.

2. Vermittlung von fremden Leistungen

Vermittelt PW ausdrücklich im fremden Namen Programme anderer Reiseveranstalter oder einzelne Leistungen, so schuldet PW nur ordnungsgemäße Vermittlung, nicht die Leistung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls nach den Bedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

3. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.05 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, Reisende vor der entsprechenden Flugbeförderung über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

4. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung

4.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten, vgl. Ziffer 1.3.

4.2 Mit Zugang des Sicherungsscheines beim Kunden ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

4.3 Stornoentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällig.

5. Flugbeförderung / Rückflugbestätigung

Die Gestaltung und Einhaltung des Flugplanes liegen im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Kurzfristige Änderungen von Flugzeiten, Streckenführung, ausführenden Luftfahrtgesellschaften (vgl. hierzu oben Ziffer 3) und Fluggerät sind teilweise nicht vermeidbar. Zu deshalb empfehlenswerten oder erforderlichen Rückflugbestätigungen beachten Sie bitte die diesbezüglichen ausdrücklichen Hinweise in den Reiseunterlagen. Ansprüche des Teilnehmers auf Grund der Änderungen bleiben unberührt.

6. Preisänderungen

6.1 PW ist berechtigt, den Reisepreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für PW nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von PW nicht zu vertreten sind: Wechselkurse für die gebuchte Reise; Beförderungskosten (insbesondere bei Ölpreisversteuerung); Hafen- oder Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren. Die Preiserhöhung ist jedoch nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise mehr als vier Monate liegen.

6.2 Der Reisepreis darf nur um den Betrag erhöht werden, der der Summe aller nach Vertragsschluss eingetretener betragsmäßiger Erhöhungen der in Ziffer 6.1 genannten Preisbestandteile für die gebuchte Reise entspricht. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst auf die einzelnen Kunden aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Kunden günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Durchschnitts-Teilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zu Grunde gelegt. PW ist verpflichtet, dem Kunden auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen.

6.3 PW hat dem Kunden eine etwaige Preiserhöhung unverzüglich, spätestens am 22. Tag vor Reiseantritt, mitzuteilen.

6.4 Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5 %, so ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Stattdessen kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von PW verlangt werden, sofern PW diese ohne Mehrpreis anbieten kann. Rücktritt oder Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber PW oder dem buchenden Reisebüro erklärt werden.

7. Absagevorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann PW bis

spätestens am 90. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Teilnehmer unverzüglich die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen anderen Programm aus dem Angebot von PW verlangen, sofern PW dies ohne Mehrpreis anbieten kann. Der gezahlte Reisepreis wird, sofern es nicht zu einer entsprechenden Umbuchung kommt, unverzüglich zurückerstattet.

8. Rücktrittskosten vor Reisebeginn

8.1 Bei Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag vor Reiseantritt (Storno) kann PW nach seiner Wahl (die PW ab Versand der Stornorechnung ohne Einwilligung des Kunden nicht mehr ändern kann) eine konkret berechnete Rücktrittschädigung oder folgende pauschalierte Rücktrittschädigung geltend machen:

bis einschl. 90. Tag vor Reiseantritt 10 %

danach bis einschl. 60. Tag vor Reiseantritt 30 %

danach bis einschl. 30. Tag vor Reiseantritt 60 %

danach bis einschl. 4. Tag vor Reiseantritt 80 %

danach bis Reiseantritt oder bei Nichtantritt 90 %

Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei PW. Steht programmbedingt noch kein konkreter Reisebeginn fest, so gilt jeweils der 15. des vertraglich vorgesehenen Ausreisemonats als Reisebeginn.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen.

8.2 Umbuchungen nimmt PW im Regelfall nur als Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Nr. 7.1 und nachfolgende Neuanmeldung (bei Verfügbarkeit der Leistung) entgegen. Bis 91 Tage vor Reiseantritt sind Umbuchungen gegen eine Gebühr im Einzelfall möglich. Praktikawelten behält sich insoweit jedoch die Akzeptanz vor.

9. Besonderer Charakter der Reise / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

9.1 Die von PW angebotenen Reisen verstehen sich nicht als touristisch geprägte Freizeitgestaltung, sondern als Kennenlernen des Alltags der Gastländer. Sie stellen erhöhte Anforderungen an den Teamgeist der Teilnehmer, ihre Belastbarkeit und die Fähigkeit, sich auf die Gegebenheiten des Gastlandes einzustellen. Eventuelle Ansprüche des Kunden bei objektiven unzumutbaren Umständen bleiben unberührt.

9.2 Nimmt der Kunde nach Antritt der Reise Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, wird PW sich bei den Leistungsträgern um Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder eine Erstattung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen entgegensteht.

10. Außerordentliche Kündigung durch den Reiseveranstalter

PW ist berechtigt, außerordentlich und gegebenenfalls ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung ohne Abmahnung gerechtfertigt ist.

11. Versicherungen

PW empfiehlt insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und vermittelt gerne entsprechende Angebote der Hanse Merkur Reiseversicherungs AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg.

12. Haftungsbeschränkungen für PW als Reiseveranstalter

12.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer / Kunden auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a. ein Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b. PW für einen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die Haftung von PW gegenüber dem Reisetilnehmer / Kunden auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reisepreis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 haftet PW jedoch unbeschränkt.

13. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

13.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reisende vom Reiseveranstalter Abhilfe verlangen. Dieser kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

13.2 Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn der Reiseveranstalter Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch besonderes Interesse des Reisenden geboten ist.

13.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reisende einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

13.4 Wird infolge eines Mangels die Reise erheblich beeinträchtigt oder ist deshalb dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

13.5 Abhilfeverlangen und Mängelanzeige sind bei von PW veranstalteten Reisen vom Reisenden an die örtliche Vertretung von PW zu richten (Name und Anschrift finden sich in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar sind sie an PW direkt (Anschrift am Ende der Bedingungen) zu richten.

14. Rechte und Pflichten der örtlichen Vertretung von PW

14.1 Die jeweilige örtliche Vertretung von PW (Name und Anschrift finden Sie in den vor Reiseantritt übermittelten Reiseunterlagen) ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen PW anzuerkennen oder derartige Anspruchsstellungen entgegenzunehmen.

14.2 Eine Kündigung des Reisevertrages durch PW (z.B. bei höherer Gewalt) kann auch durch örtliche Vertreter von PW ausgesprochen werden, diese sind insoweit von PW bevollmächtigt.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen / Visabesorgung

15.1 Die Information über solche Bestimmungen durch PW bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für Staatsangehörige des EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden. Für Angehörige anderer Staaten oder weitergehende Informationen gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

15.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser Bestimmungen besteht. PW wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, den Kunden von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Dem Kunden wird jedoch nahe gelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.

15.3 Der Kunde sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informationsdienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

15.4 Ergeben sich für den Kunden wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass PW seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten von PW nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit die Haftungsbegrenzungen in diese Reisebedingungen nicht eingreifen.

15.5 Soweit PW die Besorgung von Visa oder ähnlichen Reisedokumenten übernimmt, ist deren Erteilung durch die zuständigen Behörden nicht Bestandteil der Leistungspflicht von PW. PW haftet insoweit nur für die ordnungsgemäße Besorgung des Geschäfts.

16. Anspruchsstellung, Ausschlussfrist, Verjährung, Streitbeilegungsverfahren

16.1 Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen muss der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise PW gegenüber unter der unten angegebenen Adresse geltend machen. Nur bei unverschuldeter Fristversäumung ist eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Fristablauf möglich.

16.2 Die in Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr, soweit nicht Ansprüche für Körperschäden oder Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, betroffen sind. Solche vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

16.3 PW ist grundsätzlich bereit, an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen, behält sich aber - solange hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht - die Entscheidung im Einzelfall vor. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Drücklegung des Katalogs erfolgte im Oktober 2017. Praktikawelten ist nicht verpflichtet, einen Vertrag auf Grundlage einer von ihm als falsch oder unvollständig erkannten Ausschreibung abzuschließen. Änderungen des Angebots bleiben daher bis zu unserer auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung von PW vorbehalten, also im Regelfall bis zum Zugang der Buchungsbestätigung in Textform.

18. Sonstiges

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reiservertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), §§ 651 ff (soweit PW als Reiseveranstalter tätig wird und für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist).

Stand 10/2017

Praktikawelten GmbH
Geschäftsführung: Hedwig Scheck, Kathrin Hezel, Hartmut Hezel
Nymphenburger Straße 113
D-80636 München
Tel.: +49 (0)89 286751-0
Fax: +49 (0)89 286751-29
info@praktikawelten.de
www.praktikawelten.de
HRB 158861 Amtsgericht München